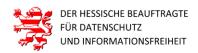


Handlungsempfehlung

Anforderungen an die Videoüberwachung in hessischen Vereinen

Stand: 24.11.2025



Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	2
Wer entscheidet über die Videoüberwachung?	3
II. Bestimmen des Zwecks der Überwachung und Abwägung	4
III. Transparenz - Informationspflichten	4
IV. Technische und organisatorische Umsetzung	5
Umgang mit Videoaufzeichnungen	5
V. Speicherdauer	6
VI. Kurzübersicht Anwendungsfälle und Tipps	7
Videoüberwachung im/am Vereinsheim:	7
Videoüberwachung auf Trainingsflächen – Sportstätten	8
Spezialfall Schützenverein	8
Spezialfall Reitverein	9
Videoüberwachung spezieller Räume im Vereinsheim	10
Wirksamkeit von Einwilligungen	10
Videoüberwachung von Turnieren vs. Live-Übertragung	11
Kamera-Attrappen	11
Schnellüberblick	12
Zusätzliche Hinweise	13



I. Grundsätze

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass sein Verhalten mit einer Kamera beobachtet oder aufgezeichnet wird. In Vereinen stellt sich deshalb häufig die Frage, ob eine Videoüberwachung datenschutzkonform möglich ist.

Bei der Überlegung, ob und wie Videoüberwachungseinrichtungen eingesetzt werden dürfen, müssen unter anderem die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung, Zweckbindung und Speicherbegrenzung beachtet werden.

Mit einer Videokamera dürfen personenbezogene Daten¹ nämlich nur verarbeitet werden, wenn eine **gesetzliche Grundlage** dies erlaubt oder wenn Betroffene in die Videoüberwachung **eingewilligt** haben. Die DS-GVO enthält für Videoüberwachungen durch Vereine keine speziellen Regelungen. Rechtsgrundlage für solche Datenverarbeitungen ist daher regelmäßig Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO. Die Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung kann sich aber auch aus allen anderen Rechtmäßigkeitstatbeständen des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 DS-GVO ergeben.

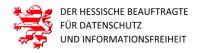
Es gibt viele unterschiedliche Gründe, weshalb Vereine erwägen, eine Videoüberwachungseinrichtung zu installieren. Bevor dies geschehen kann, müssen alle anderen, weniger in die
Grundrechte der betroffenen Personen einschneidenden Alternativen zum Einsatz einer Videoüberwachungsanlage ausgeschöpft werden, so dass die Einrichtung einer Videoüberwachung am Ende eines Prozesses der Abwägung steht. Kinder und Jugendliche sind in diesem
Zusammenhang besonders schutzwürdig, da sie die möglichen Folgen des Eingriffs in ihre
Privatsphäre deutlich schlechter überblicken können als Erwachsene. **Mögliche Alternativen**,
die vor der Installation einer Videoüberwachungseinrichtung geprüft werden sollten, sind zum
Beispiel eine bessere Beleuchtung, eine Umfriedung des Grundstücks und / oder geeignete
(technische) Zutrittsbeschränkungen bzw. Verschlussmöglichkeiten für Gegenstände.

Wenn der Verein einen **Datenschutzbeauftragten** hat, ist dieser bei der Überlegung vor der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage hinzuzuziehen. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragen ist nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Pflicht, wenn **mindestens 20 Personen** regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigt sind. Darunter fallen alle Personen, die regelmäßig und nicht nur gelegentlich mit digitalen personenbezogenen Daten im Verein umgehen, z. B.:

- Mitgliederverwaltung (Name, Adresse, Bankdaten)
- E-Mail-Kommunikation mit Mitgliedern

_

¹ Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).



- Online-Anmeldungen, Teilnehmerlisten
- Nutzung von Vereinssoftware, Cloud-Systemen usw.

Oft stellt sich die Frage, ob z. B. Übungsleiter zu diesen "20 Personen" gehören. Dies hängt vom konkreten Aufgabenprofil ab. Das bedeutet, Übungsleiter gehören zu den Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, wenn sie regelmäßig Teilnehmerlisten führen oder verwalten, Trainingsdaten oder Gesundheitsdaten dokumentieren, Kontaktlisten digital speichern oder kommunizieren (z. B. per E-Mail oder App.). Übungsleiter gehören nicht zu dem Personenkreis, wenn sie lediglich vor Ort Training geben, keine Daten digital erfassen oder verwalten oder Teilnehmerlisten ausgedruckt und ohne eigene Datenverarbeitung verwenden.

Es empfiehlt sich in der Praxis jedenfalls einen Verantwortlichen innerhalb des Vereins zu benennen, der den Datenschutz koordiniert. Denn auch wenn keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten innerhalb des Vereines besteht, gelten für den Verein dennoch alle Pflichten aus der Datenschutzgrundverordnung (z. B. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Informationspflichten sowie Lösch- und Auskunftsverfahren).

Wer entscheidet über die Videoüberwachung?

Um diese Frage zu beantworten, sollte zunächst ein Blick in die Satzung des Vereins geworfen werden. Wenn dort festgelegt ist, dass grundsätzliche Entscheidungen über die Nutzung der Vereinsräume oder Datenschutzfragen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, dann muss diese entscheiden.

Fehlt eine solche Regelung entscheidet in der Regel der Vorstand über Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung, also über operative und organisatorische Angelegenheiten (§ 26 BGB). Dazu gehören z. B. das Hausrecht im Vereinsheim oder auf dem Vereinsgelände, Sicherheitsmaßnahmen, der Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus. Wenn es sich bei der Videoüberwachung um mehr als eine rein praktische Sicherheitsmaßnahme handelt und die Mitglieder oder Beschäftigten regelmäßig von der Überwachung betroffen sind, kann dies eine grundlegende Änderung der Vereinsorganisation oder der Nutzung von Vereinsräumen darstellen. In solchen Fällen müssen die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung in die Entscheidung über die Installation einer Videoüberwachungsanlage einbezogen werden.

In der Praxis empfiehlt es sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung zumindest über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage zu informieren oder die Zustimmung der Mitglieder diesbezüglich einzuholen, um Transparenz und Akzeptanz bei den Mitgliedern zu schaffen.



Situation	Zuständig
Operative Sicherheitsmaßnahme, geringes Ausmaß	Vorstand
Grundlegende Änderung der Vereinsorganisation oder Nutzung von Räumen	Mitgliederversammlung
Satzung enthält spezielle Regelung	Laut Satzung
Empfehlung bei sensiblen Datenschutzthemen	Einbindung der Mitgliederversammlung

II. Bestimmen des Zwecks der Überwachung und Abwägung

Es muss geprüft und dokumentiert werden, warum die Videoüberwachung eingerichtet werden soll. Hierfür muss der Verein ein berechtigtes Interesse haben, welches die Interessen und Grundrechte betroffener Personen überwiegt (Datenschutzabwägung, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO). Dies kann beispielsweise sein:

- der Schutz vor Vandalismus/Sachbeschädigung:
 Gab es schon Vorkommnisse?, Lage/weitere Nutzungsberechtigte des Vereinsheims,
 Sicherheitsdienst/Bestreifung, ...
- das Verhindern von Straftaten:
 Gab es in der Vergangenheit bereits Straftaten? Ist die Überwachung geeignet, um Straftaten zu verhindern?
- das Verhindern von unberechtigtem Betreten:
 Gibt es andere Alternativen für eine Zutrittskontrolle, die besser oder mindestens gleich geeignet sind (z. B. Zutrittskontrolle mittels Transponder, Einfriedung, Einzäunung)?

III. Transparenz - Informationspflichten

Vereinsmitglieder und betroffene Personen (z. B. Gäste) sind über die Videoüberwachung zu informieren. Das Anbringen von Hinweisschildern ist Pflicht. Dies ergibt sich aus Art. 13 DS-GVO.

Die folgenden Punkte gehören auf ein Hinweisschild:

- Umstand der Beobachtung Piktogramm, Kamerasymbol,
- Identität des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters, Name einschl. Kontaktdaten.



- Kontaktdaten des (betrieblichen) Datenschutzbeauftragten2 soweit benannt, dann aber zwingend,
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten,
- Angabe des berechtigten Interesses (soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO beruht),
- ggf. Dauer der Speicherung,
- Hinweis auf die weiteren Pflichtinformationen (insbes. Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten) und den Zugang hierzu.

Ein Muster für die einfache und pragmatische Erfüllung dieser Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO befindet sich auf der Website des HBDI:

- Vorgelagertes Hinweisschild
- Vollständiges Informationsblatt (Aushang inklusive der Hinweise auf Rechte der Betroffenen)

IV. Technische und organisatorische Umsetzung

Bei der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage muss der Verein sicherstellen, dass die Risiken für die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen minimiert werden. Er muss verhindern, dass Videomaterial vernichtet, verloren, verändert oder unbefugt offengelegt wird. Auch muss er den unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden, ausschließen.

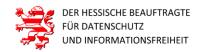
Umgang mit Videoaufzeichnungen

Der Verein muss die Aufzeichnungen vor einem unbefugten Zugriff Dritter, der Vernichtung, dem Verlust, einer Veränderung oder unbefugter Offenlegung schützen. Hierfür kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Verwahrung der Speichermedien und des Aufzeichnungsgerätes in einem sicher verschlossenen Raum,
- Passwortschutz und Verschlüsselung der Aufnahmen,
- (Automatische) Protokollierung der Zugriffe und Überprüfung der Zugriffe durch den Datenschutzbeauftragten,
- Zugriff auf die Aufnahmen nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch besonders benannte und zuverlässige Personen (z.B. Vorstand, Datenschutzbeauftragte).

Solange die Videoaufnahmen zulässigerweise gespeichert sind, dürfen nur hierzu befugte Personen Zugriff auf diese Daten nehmen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich festzulegen.

² Dies ist Pflicht, wenn mindestens 20 Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.



Eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist nur möglich, "soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist" (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)).

Der Verein muss jeden Zugriff und jede Auswertung dokumentieren. Insbesondere sollte geregelt sein, wie mit Auskunfts- und Löschersuchen von Betroffenen umgegangen wird (Artikel 15 ff. DS-GVO).

V. Speicherdauer

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine konkrete Speicherfrist für Videoaufnahmen. Gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht weiter erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen Betroffener einer weiteren Speicherung entgegenstehen (vgl. Artikel 17 Absatz 1, Buchstabe a DS-GVO).

Beispiele für schutzwürdige Interessen sind:

- Mitglieder im Vereinsheim wollen sich beispielsweise unbeobachtet aufhalten, soziale Kontakte pflegen und sich entspannen. Eine dauerhafte Aufzeichnung kann Misstrauen erzeugen und die Vereinsatmosphäre beeinträchtigen.
- Mitarbeiter und Ehrenamtliche möchten nicht ständig überwacht oder kontrolliert werden. Es besteht zudem die Gefahr einer unzulässigen Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle.
- Besucher und Gäste erwarten gewöhnlich, sich ohne Überwachung zu bewegen. In der Freizeitumgebung ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine Überwachung stattfindet.
- "Privat" genutzte Bereiche, z. B. Umkleiden, Kantine, Vereinsräume mit vertraulichen Gesprächen sind besonders schutzwürdig. Hier ist eine Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig.

Der Europäische Datenschutzausschuss geht von einer Speicherdauer des Videomaterials von maximal 72 Stunden aus (Guidelines 3/2019 on processing of personal data through video devices, Version 2.0, Adopted on 29 January 2020, Rn. 121).

Das heißt, Videodaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie gebraucht werden.

In der Regel wird ein sicherheitsrelevanter Vorfall (z. B. Einbruch, Diebstahl) innerhalb von 2–3 Tagen bemerkt. Wenn innerhalb dieser Zeit kein Vorfall festgestellt wurde, besteht kein Grund mehr, die Aufnahmen weiter aufzubewahren.

Daher gilt: Eine Speicherung länger als 48–72 Stunden ist nur zulässig, wenn konkret begründet und dokumentiert werden kann, warum das ausnahmsweise in diesem Fall erforderlich ist.

Beispiele für längere Speicherfristen (mit Begründung):



- Vereinsgelände wird nur am Wochenende genutzt: Löschung z. B. nach sieben Tagen gerechtfertigt.
- Wiederkehrende Sachbeschädigungen: eine längere Speicherung zur Beweissicherung kann zulässig sein.

Aber: Jede Verlängerung muss begründet, dokumentiert und transparent (z. B. im Datenschutzhinweis) sein.

Achtung: Eine zu lange Speicherung ohne Begründung stellt einen Verstoß gegen die in der Datenschutz-Grundverordnung geregelte Speicherbegrenzung dar (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO)

VI. Kurzübersicht Anwendungsfälle und Tipps

Videoüberwachung im/am Vereinsheim:

- Da die Anwendungs- und Ausgestaltungsmöglichkeiten und auch die baulichen Eigenheiten und Standorte von Vereinsheimen bei hessischen Vereinen (Sport-, Musikoder Kleingartenvereine etc.) sehr unterschiedlich sein können, ist es leider nicht möglich, konkret und abschließend die Möglichkeiten zur Installation einer Videoüberwachungsanlage aufzuzeigen. Grundsätzlich ist eine Videoüberwachung des Vereinsheims eher die Ausnahme, denn die Regel.
- Für die Installation ist eine klare Zweckbestimmung zu formulieren und schriftlich festzuhalten und in die Datenschutzdokumentation (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) aufzunehmen. Es muss eine Interessensabwägung nach Artikel 6 Absatz 1
 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgen. Und es müssen technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit ergriffen werden.
- Es sollen nur so viele Kameras wie nötig installiert werden und nur in denjenigen Bereichen, die zur Zweckerreichung erforderlich sind (z. B. im Eingangsbereich oder an der Kasse; keinesfalls aber in Aufenthaltsräumen, Umkleiden oder Sanitäranlagen).
 Mitglieder oder Dritte dürfen nicht dauerhaft überwacht werden. Für eine Überwachung außerhalb der Grundstücksgrenzen (öffentlicher Raume) besteht in der Regel kein berechtigtes Interesse. Das Filmen ist hier verboten.
- Aufnahmen müssen grundsätzlich nach 48 72 Stunden gelöscht werden, wenn kein Vorfall festgestellt wurde. Längere Speicherfristen dürfen nur mit konkreter Begründung erfolgen. Speicherfristen und Löschroutinen müssen dokumentiert werden.
- Vor Betreten des überwachten Bereichs muss klar erkennbar sein, dass Videoüberwachung stattfindet. Ein Piktogramm reicht nicht aus – Textangaben sind Pflicht.
- Es dürfen nur befugte Personen (z. B. Vorstand) Zugriff auf die Aufnahmen haben. Die Zugriffe müssen dokumentiert werden (wer, wann, warum). Aufnahmen müssen



technisch-organisatorisch geschützt werden (Passwortschutz, ggf. Verschlüsselung. Ein Livestreaming ist nicht erlaubt.

- Mitglieder, Ehrenamtliche und ggf. Mitarbeiter müssen schriftlich informiert werden (z.
 B. per Aushang oder Datenschutzblatt). Es muss klar erkenntlich sein, welche Bereiche überwacht werden und wie lange Daten gespeichert werden.
- Auch wenn der Vorstand meist formell zuständig ist, empfiehlt es sich die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung vor der Installation der Videoüberwachungsanlage hierüber vorab zu informieren oder zu beteiligen, um Transparenz und Akzeptanz zu sichern und um rechtliche Risiken zu minimieren (z. B. Beschwerden).
- Nie überwacht werden dürfen Umkleiden, Toiletten, Duschen, Sozialräume oder der Vereinsstammtisch sowie Bereiche, in denen private Gespräche geführt werden.
 Diese Orte sind absolut tabu, weil dort ein höchst schutzwürdiges Persönlichkeitsrecht besteht.

Videoüberwachung auf Trainingsflächen – Sportstätten

- Die Videoüberwachung von Trainingsflächen (egal ob bei Turn-, Fußball-, Reit- oder Schießvereinen oder Fitnessclubs) ist datenschutzrechtlich sehr sensibel, weil dort ständig Personen aktiv sind und deren Verhalten, Körperbewegungen oder Leistung erfasst werden können. Oft sind auch Kinder betroffen, die (und deren personenbezogene Daten) besonders schützenswert sind.
- Stellt ein (Sport-)Verein seinen Mitgliedern Fitnessbereiche zur Verfügung, gibt es keine nennenswerten Unterschiede zu der Bewertung der Überwachung von kommerziellen Fitnessstudios. Das heißt, dass eine umfassende Videoüberwachung von Trainingsbereichen grundsätzlich unzulässig ist.

Doch warum ist eine Videoüberwachung generell während des Trainingsbetriebes in der Regel unzulässig? Während des Trainings sind Personen klar erkennbar, in Freizeitkleidung, körperlich aktiv, oft konzentriert oder in verletzlicher Situation. Das bedeutet, dass hier durch den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte vorliegen würde (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG), außerdem würde es in solchen Fällen regelmäßig an der Freiwilligkeit fehlen (Mitglieder können sich Überwachung kaum entziehen). Eine Videoüberwachung würde sich in diesen Fällen auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit nicht begründen lassen, weil andere Mittel (z. B. abschließbare Hallen) ausreichen.

Eine Überwachung von Trainingsflächen ist deshalb nicht erlaubt.

Spezialfall Schützenverein

Schützenvereine sind ein Spezialfall: Sie haben oft ein Vereinsheim, Waffenlager, Schießstände und regelmäßig Besucher oder Mitglieder auf dem Gelände. Nach dem Waffengesetz



(WaffG) gibt es keine Pflicht zur Videoüberwachung. Allerdings ist eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition vorgeschrieben. Der Einsatz einer Überwachungseinrichtung kann ein sinnvolles ergänzendes Instrument innerhalb eines Sicherheitskonzeptes sein. Datenschutzrechtlich entscheidend bleibt aber, dass keine Personenüberwachung erfolgen darf. Kameras dürfen also nicht den Vereinsbetrieb oder das Verhalten der Schützen aufzeichnen. Sie dürfen ausschließlich in sicherheitsrelevanten Bereichen installiert werden und diese filmen.

Das heißt: Bei Schützenvereinen gibt es erhöhte Sicherheitsinteressen, gleichzeitig müssen aber auch sensible Datenschutzanforderungen eingehalten werden, die den Bedürfnissen der von der Überwachung betroffenen Personen gerecht werden Aus diesem Grund ist selbst bei einem erhöhten Sicherheitsinteresse eine Überwachung nicht überall erlaubt. Beispielsweise im Waffen- / Tresorraum besteht eine hohe Sicherheitsrelevanz und kaum Personenverkehr. Eine Überwachung dürfte hier in der Regel zulässig sein. Der Eingangsbereich und der Zugang zum Schießstand kann ggf. auch dauerhaft zum Schutz vor unbefugtem Zugriff überwacht werden, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen zur Videoüberwachung erfüllt sind. Der Schießstand darf während des Schießbetriebes nicht dauerhaft aufgezeichnet werden.

Spezialfall Reitverein

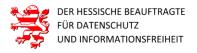
Die Beurteilung ob eine Videoüberwachung im Reitverein zulässig ist, hängt stark vom Zweck und Ort der Kameras ab.

Zur Diebstahls- oder Vandalismusprävention (z. B. Sattelkammer, Parkplatz Stallzugänge), kann eine Videoüberwachung grundsätzlich möglich sein, wenn diese erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Überwachung müsste auf ein berechtigtes Interesse nach Artikel. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO gestützt werden können – nicht auf Einwilligungen. Zudem dürfte keine dauerhafte Überwachung von Personen stattfinden.

Bei einer Videoüberwachung in der Boxengasse oder der Pferdebox sind nicht nur personenbezogene Daten und somit die datenschutzrechtlichen Vorschriften von dieser Maßnahme betroffen, hier sind auch Aspekte des Tierschutzes, Vereins- und Hausrechts zu beachten. Für eine Kamera, die ausschließlich Pferde zeigt, sind keine datenschutzrechtlichen Vorschriften einschlägig. Sobald aber Menschen erfasst werden können (z. B. Reiter, Pfleger, Einsteller, Tierärzte, Besucher) und damit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist dies datenschutzrelevant. In einer Boxengasse oder am Eingang zu Boxen ist es fast unvermeidbar, dass Personen gefilmt werden. Deshalb greift hier die DS-GVO vollumfänglich.

Eine Kamera in der Boxengasse ist nur in engen Grenzen zulässig. Die folgenden Punkte müssen erfüllt sein:

- Es muss ein konkretes, nachweisbares und dokumentiertes Sicherheitsinteresse bestehen (z. B. wiederholte Diebstähle, Vandalismus, mutwilliges Öffnen von Boxen).
- Die Kamera darf nur den betroffenen Bereich abdecken (z. B. Zugangstür, nicht den gesamten Stall).



- Eine Interessenabwägung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO muss ergeben, dass das Sicherheitsinteresse gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegt.
- Es muss ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Videoüberwachung vorhanden sein (Artikel 13 DSGVO, § 4 BDSG).
- Die Speicherdauer darf maximal 48–72 Stunden betragen und es musss eine automatische Löschung erfolgen.
- Es darf kein Ton aufgezeichnet werden und die Kameras müssen für die betroffenen Personen sichtbar sein.

In den Pferdeboxen ist die Installation von Kameras unzulässig, wenn von diesen auch regelmäßig Personen erfasst werden (z. B. zur Versorgung der Pferde, beim Boxen ausmisten oder beim Füttern der Tiere), wenn sie dauerhaft aufzeichnen und eine Verhaltensüberwachung möglich ist und/oder wenn sie heimlich betrieben werden.

Videoüberwachung spezieller Räume im Vereinsheim

Spezielle Räume bzw. eng begrenzte Orte in einem Vereinsheim können ggf. Videoüberwacht werden. In einem praktischen Anwendungsfall kam es beispielsweise dazu, dass ein Musikverein die Räume eines Pfarrzentrums nutzen konnte, das von mehreren Vereinen (Chören) und auch zu öffentlichen Veranstaltungen genutzt werden konnte. Dem Musikverein wurden mehrmals Noten aus dem Notenschrank entwendet, trotz entsprechender Schutzmaßnahmen (abschließbarer Notenschrank in einem abschließbaren Raum). Nach Abwägung der Interessen und unter Anbetracht des wiedereingetretenen Schadens ist hier eine Überwachung des Notenschrankes denkbar und von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO gedeckt.

Wirksamkeit von Einwilligungen

Neben der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis besteht die Möglichkeit, personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. Eine Videoüberwachung kann sich nur dann auf eine Einwilligung stützen, wenn die betroffene Person freiwillig, informiert, unmissverständlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Bei einer Videoüberwachung kann der Verein diese gesetzliche Anforderung nur dann erfüllen, wenn der Personenkreis, der von der Videoüberwachung betroffen ist, bestimmbar ist (Bei einer Kamera auf einen Vereinsparkplatz ist das z. B. nicht der Fall, da es hier am freiwilligen Charakter fehlt.) Ob eine Überwachung hier möglich wäre, müsste anhand des berechtigen Interesses nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO geprüft werden.

Zudem müsste sichergestellt sein, dass keine weitere Datenverarbeitung mehr erfolgt und personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, nachdem eine Person ihre Einwilligung



widerrufen hat. Dies ist in aller Regel nicht möglich. Daher ist die Einwilligung bei der Videoüberwachung in Vereinen regelmäßig keine wirksame Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. (Klarstellung: Das bloße Betreten eines Bereiches, in dem auf die Videoüberwachung mittels eines Schildes hingewiesen wird, stellt keine wirksame Einwilligung dar!)

Einwilligungen sind nicht wirksam, wenn Kameras dauerhaft Räume überwachen, die von Mitgliedern regelmäßig genutzt werden, wenn Betroffene faktisch keine Wahlfreiheit/Alternative haben, wenn die Information über die Überwachung nicht transparent oder unvollständig ist oder wenn der Widerruf der Einwilligung negative Folgen hat.

Videoüberwachung von Turnieren vs. Live-Übertragung

Möchte der Verein die Sportstätte überwachen, so muss ein berechtigtes Interesse vorliegen und die Überwachung muss erforderlich, verhältnismäßig und geeignet sein, um den Schutzzweck zu erreichen.

Zu unterscheiden von der Videoüberwachung der Sportstätte ist eine Liveübertragung von Amateursportveranstaltungen (zu Videostreaming im Amateurbereich: siehe https://www.bun-destag.de/resource/blob/844608/WD-10-058-20-pdf.pdf).

Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen auch die Zuschauer auf die Videoüberwachung hingewiesen werden.

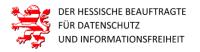
Kamera-Attrappen

Kamera-Attrappen verarbeiten keine personenbezogenen Daten. Daher werden die Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und des HDSIG nicht angewendet. Zwar gelten die Hinweispflichten und andere datenschutzrechtliche Vorgaben für Attrappen nicht, allerdings erwecken Kamera-Attrappen den Eindruck, dass tatsächlich Daten von Personen verarbeitet werden und eine Überwachung stattfindet.

Zweck einer Kamera-Attrappe ist es, das Verhalten von Menschen in eine gewünschte Richtung zu lenken. Obwohl tatsächlich niemand gefilmt wird, erzeugen täuschend echte Kameragehäuse einen sogenannten Überwachungsdruck. Müssen Dritte eine Überwachung objektiv ernsthaft befürchten, kann der erzeugte Verhaltensdruck für eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ausreichen.

Wer eine Attrappe zur Verhaltenssteuerung Dritter einsetzt, muss damit rechnen, dass zivilrechtliche Abwehransprüche (bspw. auf Unterlassen oder Schadensersatz) gegen ihn oder sie geltend gemacht werden. Gerade im Vereinsbereich sollte deshalb von dem Einsatz solcher Attrappen abgesehen werden.

Eine ausführliche Orientierung zur Videoüberwachung, wann z. B. eine Videoüberwachung vorliegt, bietet die <u>Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen</u> der



Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder DSK.

Schnellüberblick

Die Einrichtung einer Videoüberwachung in einem Verein erfordert eine sorgfältige Prüfung verschiedener Aspekte, um datenschutzrechtliche Vorgaben zu erfüllen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Es ist wichtig, ein berechtigtes Interesse zu identifizieren, die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Überwachung zu prüfen und eine Interessenabwägung zwischen den eigenen Interessen und denen der Betroffenen vorzunehmen. (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO)

Hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten (Dies ist Pflicht, wenn mindestens 20 Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind) sollte dieser unbedingt hinzugezogen werden.

Prüfschritte bei der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage:

1. Festlegung des Zwecks:

- Bestimmen Sie den genauen Zweck der Videoüberwachung, z.B. Schutz vor Diebstahl, Sachbeschädigung oder zur Beweissicherung.
- Der Zweck muss klar definiert und objektivierbar sein, also auf konkreten Tatsachen basieren, nicht auf bloßen Vermutungen.
- Beispiele für berechtigte Interessen sind der Schutz von Eigentum, die Wahrnehmung des Hausrechts oder die Beweissicherung.

2. Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit:

- Prüfen Sie, ob die Videoüberwachung zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist.
- Gibt es mildere Mittel, die den gleichen Zweck erfüllen könnten, ohne so stark in die Persönlichkeitsrechte einzugreifen?

3. Interessenabwägung:

- Wägen Sie die berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Verein) gegen die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen ab.
- Berücksichtigen Sie dabei den räumlichen und zeitlichen Umfang der Überwachung, die Art der eingesetzten Kameras und die Speicherung der Daten.
- Die Überwachung darf nicht unverhältnismäßig in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen.

4. Transparenz und Information:

 Informieren Sie Betroffene über die Videoüberwachung, z.B. durch gut sichtbare Schilder.



 Sorgen Sie für eine transparente Handhabung der Aufnahmen, wer Zugriff darauf hat und wie lange diese gespeichert werden.

5. Dokumentation:

- Dokumentieren Sie die durchgeführten Prüfungen, die festgelegten Zwecke, die getroffene Interessenabwägung und die technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- Dies ist wichtig für die Rechenschaftspflicht und im Falle von Anfragen von Aufsichtsbehörden.

6. Datenschutzkonforme Umsetzung:

- Stellen Sie sicher, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- o Löschen Sie die Aufnahmen nach Ablauf der festgelegten Fristen.
- Achten Sie auf eine sichere Speicherung der Daten und einen kontrollierten Zugriff darauf.

Zusätzliche Hinweise

- Bei Unsicherheiten oder speziellen Fragestellungen kann es ratsam sein, sich rechtlich beraten zu lassen.
- Die <u>Datenschutzkonferenz (DSK)</u> hat Orientierungshilfen zur Videoüberwachung veröffentlicht, die zusätzliche Informationen und Handlungsempfehlungen enthalten.
- Im öffentlichen Raum gelten besondere Vorschriften, die zu beachten sind.